

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg • Osterende 68 • 21734 Oederquart

Frau
Alena Rotthege
Osterheide 15

27711 Osterholz-Scharmbeck

Prof. Dr. sc. agr. Jörg
Oldenburg

Von der IHK zu Schwerin öffentlich be-
stellter und vereidigter Sachverständi-
ger für Emissionen und Immissionen
sowie Technik in der Innenwirtschaft
(Lüftungstechnik von Stallanlagen)

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Kai Kühlcke-Schmoldt

kai.ks@ing-oldenburg.de

20. Juni 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ und 78. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: **Stellungnahme zu den möglichen zusätzlichen Geruchsimmissionen**

Sehr geehrte Frau Rotthege,

die Stadt Osterholz-Scharmbeck erstellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 202 „Scharmbecker Weiden“ für ihren Betriebsstandort. Sie haben uns beauftragt, die im Rahmen dieser Planung evtl. zukünftig geplanten Betriebseinheiten im Hinblick auf die zusätzlichen Geruchsemissionen- und immissionen zu beurteilen.

Im Zuge der zurückliegenden Genehmigungsverfahren ist bekannt, dass im Umfeld um den Betrieb entweder der im Umfeld geltende Richtwert für Geruch eingehalten wird oder aber der Richtwert an einigen Wohnhäusern im Umfeld der alten Hofstelle „Osterheide Nr. 15a“ überschritten wird.

Bei einer bereits vorhandenen Grenzwertüberschreitung durch Geruchsimmissionen aus ordnungsgemäß genehmigten Anlagen ist nach der aktuellen Rechtsprechung ein Vorhaben genehmigungsfähig, wenn (*Zitat*): "... die vorhandene Immissionssituation zumindest nicht verschlechtert wird sofern die Vorbelastung die Grenze zur Gesundheitsschädlichkeit noch nicht überschritten hat und das -immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige- Vorha-

ben den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG genügt" (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.2017 AZ: 4 C 3/16).

Planung

Als konkrete Planung ist die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagerbehälters geplant. Dieser Lagerbehälter soll mit einem gasdichten Dach abgedeckt werden und das in dem Lagerbehälter entstehende Restmethan der vorhandenen Biogasanlage zugeführt werden. Daher gehen von dem geplanten Gärrestelager keine Geruchsemissionen aus und es kommt somit auch zu keinen zusätzlichen Geruchsimmissionen im Umfeld des Betriebes.

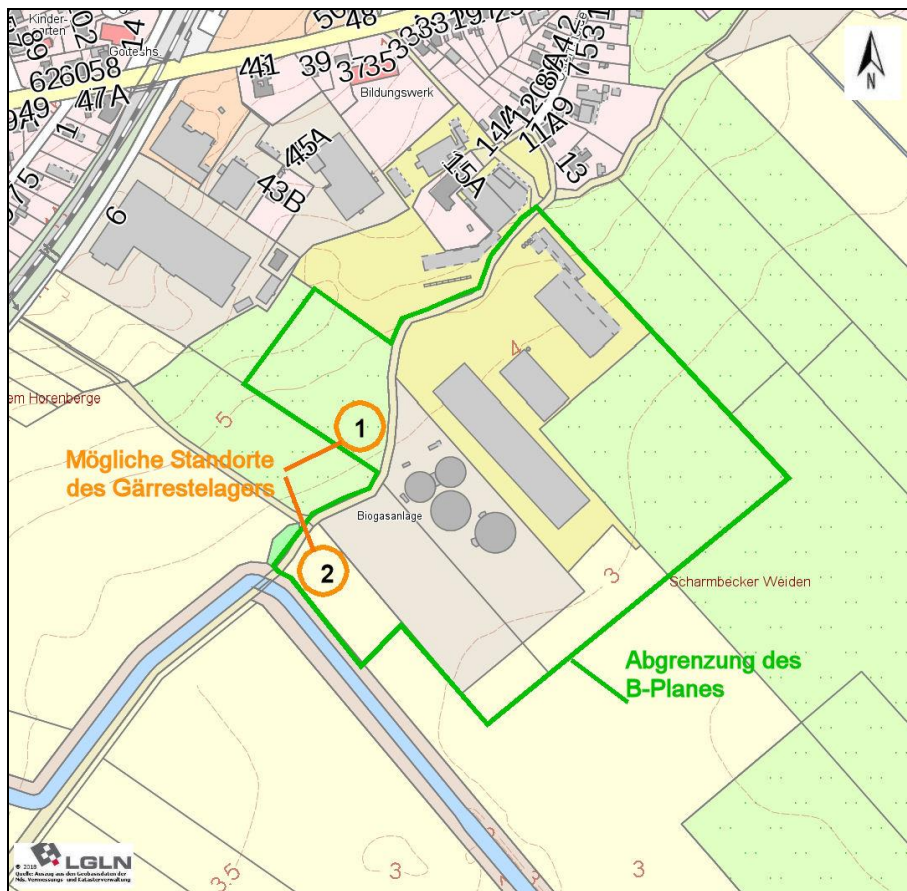


Abb. 1: Alternativstandorte des geplanten Gärrestelagerbehälters (orange Nr. 1 und 2) des Betriebes mit der grober Abgrenzung des B-Planes.

Des Weiteren sollen in der Zukunft in dem B-Plangebiet (siehe Abb. 1, grün umrandet) weitere Nutzungen in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zulässig sein. Hierzu gehören die Errichtung eines Hofcafés, eines Hofladens sowie Verarbeitungsmöglichkeiten einzelner Produkte (z.B. Molkerei, Abfüllung des ausgegasteten Gärsubstrats

zum Weiterverkauf als Dünger) sowie landwirtschaftsbezogene Dienstleistungen (z.B. Werkstatt für die Landmaschinen).

Es ist davon auszugehen, dass mögliche Emissionen im Bereich z. B. der Hofmolkerei oder der Gärrestbehandlung entstehen könnten. Diese und weitere zukünftige Nutzungen müssen so betrieben werden, dass mögliche Geruchsemissionen außerhalb des Betriebsgeländes nicht wahrnehmbar sind und im Sinne der GIRL als irrelevant bewertet werden können. Dies müsste jedoch ggf. bei Bauantragsstellung durch Berechnungen näher verifiziert werden.

Fazit: Zukünftig im B-Plan Bereich zulässige Nutzungen müssen so betrieben werden, dass mögliche Geruchsemissionen außerhalb des Betriebsgeländes nicht wahrnehmbar sind. Dies müsste jedoch ggf. bei Bauantragsstellung näher verifiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. agr. (FH) Kai Kühlcke-Schmoldt)

(Dipl.-Ing. agr. (FH) Joana Schieder)